

PER EINSCHREIBEN / FAX

An
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

28. September 2024

Einschreiterin: Jüdische österreichische Hochschüler:innen
Tempelgasse 5, 1020 Wien,
Österreich

Einschreiter: Mag. Benjamin Guttman,
Exekutivrat des Jüdischen Weltkongresses

Verdächtiger: Dr. Martin Graf, geb. 11.5.1960, Abg. z. NR

Verdächtiger: Mag. Harald Stefan, geb. 12.9.1965, Abg. z. NR

Verdächtiger: Mag. Norbert Nemeth, geb. 16.1.1969, Abg. z. NR

Verdächtiger: Mag. Johann Gudenus, geb. 20.7.1976

Verdächtiger: Gernot Schmid

und andere unbekannte beteiligte.

wegen: § 3g VerbotsG

Die Jüdischen österreichischen Hochschüler:innen und Mag. Benjamin Guttman („**Einschreiter**“) erstatten nachfolgende

Sachverhaltsdarstellung

an die Staatsanwaltschaft Wien, mit dem Ersuchen um strafrechtliche Prüfung, Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und Anregung der Vornahme von Ermittlungsanordnungen

A. Zur strafrechtlichen Verdachtslage

Am 27.09.2024 wurden die genannten Verdächtigen GRAF, STEFAN, NEMETH, GUDENUS, SCHMIDT, sowie andere unbekannte Beteiligte während der Beerdigung des Burschenschafters Walter Sucher gefilmt, wie sie das Lied „*Wenn alle untreu werden*“ gesungen haben. Dieses Lied, auch bekannt als das sogenannte SS-Treuelied, wurde während des Nationalsozialismus von der Schutzstaffel (SS) als Ausdruck ihrer Loyalität und

ideologischen Verbundenheit verwendet. Im SS-Liederbuch stand es an prominenter dritter Stelle,¹ direkt hinter dem Deutschlandlied und dem Horst-Wessel-Lied.

Gesungen wurde dabei explizit die SS-Version des Liedes, in der am Ende der letzten Strophe „*Vom heil'gen deutschen Reich*“ gesungen wird.

Das Treuelied „*Wenn alle untreu werden*“ wurde während des Nationalsozialismus als symbolische Hymne der SS verwendet. In der Ideologie der SS nahm „*Treue*“ eine zentrale Stellung ein, die mit dem Wahlspruch „*Meine Ehre heißt Treue*“ untrennbar verbunden ist. Das Lied war kein bloßes Kulturprodukt, sondern diente dazu, die SS-Mitglieder auf die radikalen und menschenverachtenden Ziele des Nationalsozialismus einzuschwören.

Die SS spielte eine entscheidende Rolle bei der systematischen Verfolgung und Ermordung von Millionen von Menschen, insbesondere der europäischen Juden, und repräsentierte das ideologische Rückgrat des nationalsozialistischen Vernichtungsprogramms. Das Singen eines Liedes, das so eng mit diesen Verbrechen verbunden ist, ist daher nicht als harmloses Verhalten zu werten, sondern als bewusste Glorifizierung der Verbrechen der SS.

Die Verherrlichung dieser Werte durch das Singen des SS-Treueliedes in einem öffentlichen oder halböffentlichen Rahmen, insbesondere durch hochrangige politische Funktionäre der FPÖ, stellt den Verdacht einer Wiederbetätigung im Sinne des § 3g Verbotsgesetz dar.

B. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3g Verbotsgesetz ist jede Betätigung im nationalsozialistischen Sinn, die nicht bereits von den §§ 3a bis 3f erfasst wird, strafbar. Dies umfasst insbesondere Verhaltensweisen, die in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, dass nationalsozialistische Ideologien und Werte unterstützt oder verherrlicht werden.²

Das Singen des Treueliedes „*Wenn alle untreu werden*“, welches historisch untrennbar mit der SS und deren Verbrechen verbunden ist, erfüllt womöglich den Tatbestand des § 3g VerbotsgG, da es eine Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn darstellt. Dabei kommt es nicht auf die subjektive Absicht der Verdächtigen an, sondern auf das objektive Erscheinungsbild ihrer Handlung. Eine konkrete Gefährdung staatlicher Interessen ist zur Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich, denn die Gefährlichkeit der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn wird vom Gesetzgeber generell präsumiert.³

Der öffentliche oder halböffentliche Kontext, in dem dieses Lied gesungen wurde, und die Bekanntheit der Verdächtigen verstärken die Außenwirkung dieser Handlung und tragen zur Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut bei.

Die Betätigung der Verdächtigen ist umso gefährlicher, da sie als öffentlich bekannte Personen, darunter Abgeordnete zum Nationalrat und sogar ein ehemaliger Präsident des Nationalrats, eine Vorbildfunktion in der Gesellschaft haben [sollten]. Die Tatsache, dass diese Personen durch das Singen eines SS-Liedes den Anschein erwecken, nationalsozialistische Werte zu bejahen oder zu verharmlosen, verstärkt die Dringlichkeit strafrechtlicher Ermittlungen.

¹ Karsten Wilke, Die Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit (HIAG) 1950–1990. Veteranen der Waffen-SS in der Bundesrepublik. Schöningh, Paderborn / Wien 2011, ISBN 978-3-506-77235-0, S. 192 (zugleich Dissertation, Universität Bielefeld, 2010).

² Fabrizio, StGB13, § 3g Verbotsg, Rz 1.

³ vgl StSt 60/4.

Beweis: Videoaufnahme der Beerdigung, veröffentlicht in einem Beitrag von Der Standard, am 28. September 2024; abrufbar unter dem Link:
<https://www.derstandard.at/story/3000000238571/fpoe-kandidaten-am-freitag-bei-begraebnis-wo-ss-treuelied-gesungen-wird>

C. Anregung von Ermittlungsanordnungen

Aufgrund des dringenden Tatverdachts gegen die genannten Verdächtigen GRAF, STEFAN, NEMETH, GUDENUS, SCHMIDT, sowie andere unbekannte Beteiligte regen die Einschreiter die folgenden Anordnungen an:

1. Ein Ersuchen an den Immunitätsausschuss um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martin Graf, Mag. Harald Stefan und Mag. Norbert Nemeth wegen des Verdachts der strafbaren Handlung gemäß § 3g VerbotsG.
2. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die übrigen Verdächtigen, insbesondere Mag. Johann Gudenus und Gernot Schmid.
3. Die Sicherstellung der Videoaufnahmen und weiterer Beweismittel, die den Vorfall dokumentieren.
4. Die Ausforschung der übrigen, derzeit unbekannten, Beteiligten.
5. Die Anordnung zur Vernehmung der Verdächtigen.

Die genannten Anordnungen sind allesamt zur Aufklärung der strafbaren Handlung notwendig.

Jüdische österreichische Hochschüler:innen
Mag. Benjamin Guttmann